

Die vorliegende Arbeit vermittelt einen guten Einblick in die Art und Weise, wie Ökonomen die Rechtsentwicklung zu modellieren suchen. Juristen dürften diese Darstellung rechtlicher Zusammenhänge problematisch finden. Insbesondere die Anwendung evolutionstheoretischer Begriffe, wie Rechtsevolution, -population, -variation oder -innovation, ist manchmal inkonsistent. Rechtsevolution, Rechtsentwicklung, Rechtsfortbildung werden nicht unterschieden und zumeist synonym verwendet. Unklar bleibt, was genau das Grundelement einer Rechtspopulation sein soll, die recht allgemein als »Grundgesamtheit der untersuchten heterogenen Elemente« (66–69) definiert wird. Wenig einsichtig ist zudem, warum Rechtsinnovationen durch richterliche Rechtsprechung – im Gegensatz zu Gesetzesinnovationen – lediglich das nicht-intendierte Resultat individueller Rechtsprechungsakte sein sollen (111, 150). In der Rechtspraxis ist häufig der entgegengesetzte Fall zu beobachten: Die höchstrichterliche Rechtsprechung prüft und präzisiert Gesetze und ist, wie von der Verfasserin selbst hervorgehoben

(143), mit ihren Grundsatzentscheidungen wegweisend. Auch die Anwendung des ökonomischen Marktzyklus-Modells wirft mehr Probleme und Fragen auf, als es zu lösen im Stande ist. Nicht jeder Branchen- oder Gütermarkt durchläuft einen Marktzyklus. Zudem lehrt das historische Beispiel des Unfallschadenrechts im 19. Jahrhundert, dass die Bewertung negativer externer Effekte neben einem technologischen auch einem soziokulturellen Wandel unterliegen kann. Hier macht sich nachteilig bemerkbar, dass die Verfasserin allein formale Institutionen untersucht, die Bedeutung informeller Institutionen (soziale Werte, Konventionen, kulturelle Kommunikation) aber ausklammert.

Ungeachtet all dieser Einwände im einzelnen, regt der Versuch, die Koevolution von Technik-, Wirtschafts- und Rechtsentwicklung zu beschreiben, zu weiterer Beschäftigung an. Mit der Darlegung des derzeit verfügbaren ökonomischen Theoriearsenals hat die Verfasserin einen ersten, wichtigen Schritt in diese Richtung unternommen.

Heino Heinrich Nau

Der Edelman als Richter*

Die Patrimonialgerichtsbarkeit wird noch heute regelmäßig als Relikt feudaler Institutionen gedeutet, das dem staatlichen Gewaltmonopol und damit einhergehend der Garantie der Rechtsgleichheit im Wege stand. Dies mag daran liegen, dass die Patrimonialgerichtsbarkeit unzweifelhaft feudalen Ursprungs ist und damit zumindest auf den ersten Blick den großen Veränderungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts diametral entgegensand.

Monika Wienfort hat diese Sichtweise durch detailliertes und gründliches Quellenstudium relativiert. Anhand der Patrimonialgerichtsbarkeit in Preußen 1770–1848/49 zeigt sie auf, wie die Patrimonialgerichte von den unmittelbar Beteiligten – Gerichtsherren, Gerichtsuntertanen, Richtern – durchaus in eigenem Interesse genutzt und gestaltet wurden, dass die Verbürgerlichung und Verrechtlichung der Gesellschaft auch vor den Patrimonialgerichten nicht Halt machte.

* MONIKA WIENFORT, Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49, (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 148), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2001, 404 S., ISBN 3-525-35163-1

Ebenso wird deutlich, wie der Staat durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften, aber auch durch verstärkte Kontrollen Einfluss auf Ausgestaltung und Rechtsverständnis der Patrimonialgerichte genommen hat.

Die Arbeit verdeutlicht, dass der Übergang von der Stände- zur Klassengesellschaft nicht gradlinig anhand der Patrimonialgerichtsbarkeit dargestellt werden kann, sondern dass diese vielmehr in vielfältiger Weise in die Prozesse der Zeit verflochten war. Es zeigt sich ein fundamentaler Wandel im Zeitraum zwischen 1750 und 1850. Während sich die ländliche Gesellschaft für die Zeit um 1750 sozialgeschichtlich noch mit einem dichotomischen Modell beschreiben lässt, in dem sich adlige Gutsherrn und freie oder untertänige Kleinstellenbesitzer gegenüberstanden, vollzog sich danach ein Transformationsprozess hin zu weit größerer sozialer Differenzierung, der mit Modernisierung nur unzureichend beschrieben wird. Wienforts Verdienst ist es, diesen Prozess und den damit einhergehenden Wandel des Rechtsverständnisses der ländlichen Bevölkerung dargestellt zu haben.

Der erste Teil der in drei Hauptteile gegliederten Arbeit stellt die Patrimonialgerichtsbarkeit im Kontext des säkularen Prozesses der Staatsbildung dar. Kenntnisreich und detailliert werden staatsrechtliche und verwaltungstechnische Rahmenbedingungen der Patrimonialgerichtsbarkeit aufgezeigt. Während die Patrimonialgerichtsbarkeit herkömmlich als Hemmschuh der preußischen Staatsbildung 1807–1847 verstanden wird, geht die Analyse von Wienfort tiefer. Staat und Patrimonialgerichtsbarkeit beeinflussten sich gegenseitig, die staatliche Kontrolle über die privaten Gerichte nahm durch Erhöhung der Anforderungen an die Ausgestaltung und Verschärfung der Kontrollinstrumente zu. Andererseits war der Staat, wie Wien-

fort aufzeigt, aus verschiedenen – nicht zuletzt ökonomischen – Gründen durchaus am Fortbestand der privaten Gerichte interessiert.

Von ganz besonderem Interesse für ein tieferes Verständnis der Ausgestaltung und Funktion der Patrimonialgerichte in Preußen im Untersuchungszeitraum sind jedoch die Hauptteile 2 und 3, in denen die sozialen Beziehungen der ländlichen Gesellschaft und ihre Rechtskultur untersucht werden. Hier gelingt Wienfort ein mehrdimensionaler Blick auf die ländliche Rechtskultur aus der Innenperspektive. Auf der Basis umfangreichen Quellenstudiums, insbesondere der Auswertung von Gerichtsakten verschiedener preußischer Gerichtsbezirke, erstet vor dem Leser ein detailliertes Bild des Rechtslebens an privaten Gerichten. Spannend zu lesen und äußerst informativ sind insbesondere die Kapitel, die sich mit der sozialen Praxis des Rechts in Preußen befassen. Erkundet wird die Mentalität der Bevölkerung im Hinblick auf Rechtsgeschäfte, Prozesse und Gerichte. Wienfort arbeitet vor allem die Konfliktlinien innerhalb der ländlichen Gesellschaft heraus, die jenseits der gemeinhin als maßgeblich angenommenen ständischen Gegensätze verlaufen.

Anhand der Quellen wird deutlich, dass das Eigentum als zentraler Begriff der Verbürgerlichung der Gesellschaft auch die Patrimonialgerichtsbarkeit wesentlich veränderte. Zum einen verändert sich im Untersuchungszeitraum die Rechtsgrundlage der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst – wird diese noch im 18. Jahrhundert zweifelsfrei als traditionales Herrschaftsrecht gedeutet, so wandelt sie sich zu einem privatrechtlichen Eigentum, das an den Besitz des jeweiligen Gutes gebunden ist. Im Rahmen dieser veränderten Deutungsmuster der privaten Gerichtsbarkeit wird auch die Ökonomie der Patrimonialgerichtsbarkeit bedeutsam. Präzise und

detailliert untersucht Wienfort die Einnahmen und Ausgaben von Patrimonialgerichten und stellt die ökonomische Grundlage der Gerichte dar, um eine entscheidende Frage zu beantworten: Lohnte sich für Gutsbesitzer der Betrieb eines Gerichts?

Ebenso anschaulich ist der Teil der Untersuchung, der die Konflikte in der betroffenen Bevölkerung anhand der entschiedenen Prozesse darstellt. Hierbei ist – auch das macht die Untersuchung deutlich – das Subjekt der Verfahren als vorwiegend männlich vorzustellen. Frauen kamen in den Verfahren nur selten vor. Fast ausschließlich in Schwängerungsprozessen lassen sich Frauen als Prozessbeteiligte nachweisen, ansonsten findet Patrimonialgerichtsbarkeit ohne sie statt. Die Männer hingegen, insbesondere die besitzende dörfliche Elite, nutzten zunehmend die Patrimonialgerichte zur Lösung ökonomischer Konflikte. Von der Möglichkeit, Forderungen aus Diensten oder erbrachten Leistungen im Rechtswege geltend zu machen, wurde rege Gebrauch gemacht. Wienfort zeigt an den Gerichtsakten, dass hier die Patrimonialgerichte den staatlichen Gerichten gleichwertig waren – was von der Bevölkerung offensichtlich auch so empfunden wurde. Ihre Grenze fand die Modifizierung der Patrimonialgerichtsbarkeit jedoch dort, wo Rechte des Gerichtsherrn betroffen waren. Handelte es sich um Streitigkeiten zwischen Gutsherrn und Bauern über zu leistende Abgaben, entschied der Patrimonial-

richter regelmäßig zugunsten des Gerichtsherrn, also seines Dienstherrn.

Ein Highlight ist schließlich Kapitel 4 – Soziale Praxis des Rechts in Preußen –, in dem paradigmatisch die Mentalität der gerichtsuntergebenen Bevölkerung in vier Bereichen erkundet wird: in den Bereichen der Ehre der Gerichtseingesessenen, der Akzeptanz der patrimonialrichterlichen Rechtsprechung, der Gerichtsstuben und Gerichtstage sowie der Funktion des Eides im patrimonialen Gerichtssystem.

Deutlich werden auch die strukturellen Probleme der Patrimonialgerichtsbarkeit, soweit die Strafgerichtsbarkeit betroffen war. Auch die Ausübung der Polizeiverwaltung durch die Gutsherrn, obwohl nicht Bestandteil der Patrimonialgerichtsbarkeit, weist letztendlich auf die nur begrenzte Wandlungsfähigkeit der privatrechtlichen Gerichtsbarkeit hin.

So befasst sich der letzte Teil der Arbeit dann auch mit dem Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit. Der interessanteste Teil ist wieder der, in dem Wienfort die Quellen zum Sprechen bringt und beschreibt, wie sich die Abschaffung auf die unmittelbar Betroffenen, die Richter, auswirkte.

Insgesamt hat Wienfort eine überaus lesenswerte Studie zur ländlichen Rechtskultur im Vormärz vorgelegt, die erstmals Patrimonialgerichtsbarkeit aus der Innenperspektive darstellt und hierbei das herkömmliche Bild privater Gerichtsbarkeit nachhaltig verändert.

Sabine Werthmann